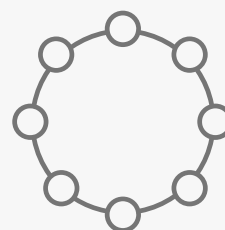


**Stellungnahmen zum Entwurf des BNetzA-Leitfaden  
Einspeisemanagement Version 3.0**

Köln, den 31.08.2017



Sehr geehrte Damen und Herren,

Next Kraftwerke begrüßt den vorliegenden Entwurf des Leitfadens der BNetzA zum Einspeisemanagement.

Ein grundlegendes Problem beim Umgang mit Einspeisemanagementmaßnahmen (Eins-Man) ist die mangelhafte Kommunikation durch die Netzbetreiber. So werden Anlagenbetreiber/Direktvermarkter - wenn überhaupt - nur unzureichend und in nicht geeigneten Datenformaten über das Eins-Man informiert.

**Eine rechtzeitige Ankündigung von Eins-Man-Maßnahmen durch den Netzbetreiber, mit der Information über Start, Ende und Höhe der Einspeisereduzierung der jeweiligen Anlage in einem einheitlichen und automatisiert verarbeitbaren Datenformat ist die Grundlage für einen bilanziellen Ausgleich, eine korrekte Abrechnung sowie die Verhinderung von Gegenmaßnahmen vom BKV bspw. durch Intraday-Geschäfte oder Erzeugungs- und Verbrauchssteuerung.**

Als Direktvermarktungsunternehmen und BKV konzentriert sich Next Kraftwerke in dieser Stellungnahme auf Kapitel 2 (Ermittlung Entschädigungszahlungen) des Leitfadens.

Next Kraftwerke unterstützt die Auffassung der BNetzA, dass Anlagenbetreiber und Direktvermarkter so gestellt werden sollten, als ob kein Eins-Man stattgefunden hätte.

Der Änderungsvorschlag, dass Anlagenbetreiber im Fall von Eins-Man lediglich die Marktprämie und nicht den anzulegenden Wert entschädigt bekommen sollen ist nachvollziehbar, bedeutet aber einen gewissen Paradigmenwechsel. So müssen beispielsweise alle Direktvermarktungsverträge an die neuen Regelungen angepasst werden. Hierfür sind angemessene Übergangszeiträume vorzusehen.

Da in der Praxis häufig die Situation vorkommt, dass angekündigte Eins-Man-Maßnahmen angepasst oder zurückgenommen werden, greift bei der Entschädigung eine reine Berücksichtigung der Ausfallarbeit zu kurz. Die auf Basis der Ankündigung getätigten Handelsgeschäfte müssen bei einer Rücknahme der Ankündigung durch Gegengeschäfte wieder ausgeglichen werden, wodurch hohe Kosten beim BKV entstehen können. Grundsätzlich müssen somit alle durch Eins-Man-Ankündigung verursachten Bilanzkreisabweichungen entschädigungsberechtigt sein.

#### Zu. 2.4.2.1. gezielter bilanzieller Ausgleich durch den Netzbetreiber

Der gezielte bilanzielle Ausgleich durch den Netzbetreiber sollte als Standard für die Entschädigung von Anlagen in der Direktvermarktung gelten.

#### Zu 2.4.2.2 Bilanzieller Ausgleich durch Anlagenbetreiber oder Direktvermarktungsunternehmen

Ein bilanzieller Ausgleich durch den Anlagenbetreiber/Direktvermarkter ist aufgrund unterschiedlicher Vorlaufzeiten und häufigen Änderungen von Anfang, Ende und Umfang von Eins-Man-Maßnahmen, auch während einer laufenden Maßnahme, in der Umsetzung sehr komplex. Besonders in Situationen, in denen Maßnahmen angekündigt und wieder zurückgenommen oder wenn umfassende Maßnahmen erst kurzfristig angekündigt werden, können wesentliche Handelsaktivitäten im Intraday-Handel mit entsprechenden Preissprüngen entstehen. Für BKV die später Informationen erhalten oder langsamer als andere reagieren entstehen dadurch wesentlich höhere Kosten für den bilanziellen Ausgleich. Weiter ist eine genaue Zuordnung von Handelsgeschäften zu einer Einzelmaßnahme kaum möglich. Im Ergebnis bedeutet diese Form des Ausgleiches einen erheblichen Aufwand und ein hohes Risiko für den BKV.

**Der im Leitfaden aufgeführte Vorschlag des bilanziellen Ausgleichs durch den Anlagenbetreiber oder das Direktvermarktungsunternehmen wird daher abgelehnt.**

#### 2.4.2.3. Bilanzieller Ausgleich durch Ausgleichsenergie

Erfolgt kein gezielter bilanzieller Ausgleich ist ein Ausgleich durch Ausgleichsenergie folgerichtig und wird unterstützt.

#### **Änderungsvorschlag**

Da besonders die Abwicklung mit dem Vorschlag des bilanziellen Ausgleiches durch Anlagenbetreiber oder Direktvermarktungsunternehmen als problematisch angesehen wird, wird ein vereinfachtes Verfahren vorgeschlagen.

**Maßnahmen, die bis zum tatsächlichen Abruf des Eins-Man angekündigt werden, sind durch den jeweiligen Netzbetreiber bilanziell auszugleichen.**

Der BKV agiert somit, als ob kein Eins-Man bestehen würde. Dies verhindert bei Anpassungen von Maßnahmen durch den Netzbetreiber, dass Gegengeschäfte durchgeführt werden müssen und bei kurzfristigen Ankündigungen von umfassenden Eins-Man-Maßnahmen ein mögliches „Windhundrennen“ unter den BKV am Intraday-Markt.

**Erfolgt keine oder eine verspätete Meldung durch den Netzbetreiber, hat der Anlagenbetreiber/Direktvermarkter bei einem positiven Ausgleichenergiepreis aufgrund der nicht zu verantworteten Unterdeckung des BK Anspruch auf den Ausgleichenergiepreis für die jeweilige Maßnahme.**

Zahlungen von Ausgleichsenergie entstehen folglich nur dann, wenn der Netzbetreiber seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt.

## Regelenergieanlagen

Anlagen, die Regelenergie anbieten sollten vom Einspeisemanagement ausgenommen sein, was in der Praxis jedoch nicht der Fall ist. Erfolgt eine Eins-Man-Maßnahme, ist der veranlassende Netzbetreiber somit für die Nichtvorhaltung der jeweiligen Anlage verantwortlich.

Im Falle von **regelenergiefähigen Anlagen** sollte bei Eins-Man daher gelten, dass bei Meldungen bis 7 Uhr am Vortag neben dem bilanziellen Ausgleich der mittlere Leistungspreis der betroffenen Zeitscheiben zu erstatten ist.<sup>1</sup>

Sollten Maßnahmen danach angekündigt werden, sind diese wie die Erbringung von Regelleistung anzusehen und mit dem jeweiligen Arbeitspreis zu vergüten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

### Kontakt:

Next Kraftwerke GmbH  
Lichtstr. 43g, 50825 Köln

Alexander Krautz  
0221 820085-862  
[Krautz@next-kraftwerke.de](mailto:Krautz@next-kraftwerke.de)

Sarah Hoolt  
0221 820085-835  
[Hoolt@next-kraftwerke.de](mailto:Hoolt@next-kraftwerke.de)

---

<sup>1</sup> Hier ist die kalendertägliche Angebotsabgabe um 8 Uhr für die SRL ab Sommer 2018 berücksichtigt